

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

49. Jahrgang

23.07.2020

Nr. 13



Inhalt:

1. Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)
2. Benennung von Vorschlägen zur Wahl stimmberechtigter Mitglieder des Ausschusses für Generationen und Soziales der Stadt Haltern am See
3. Bekanntmachung des Erörterungstermins für das Planfeststellungsverfahren, das für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans aus Juni 2019 für die Errichtung und Führung des Betriebs des Tagebaues „Uphuser Mark West“ zur Gewinnung von Quarzsand im Gebiet der Stadt Haltern am See (Gemarkung: Kirchspiel, Flur: 30) geführt wird
hier: Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg
4. Bekanntmachung der Haus- und Badeordnung für das Naturbad Seebad Haltern
hier: Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH
5. Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW
hier: Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

B e k a n n t m a c h u n g

Gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Am **Donnerstag, 30. Juli 2020**, findet um **17.30 Uhr** im Raum D.02 (Ratssaal) des Rathauses, Dr.-Conrads-Str. 1, die 5. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Haltern am See statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Bewerber zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020 für
 - a.) die Wahl in den Wahlbezirken
 - b.) die Wahl aus den Reservelisten
 - c.) die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin
3. Anfragen und Mitteilungen

Dem Wahlausschuss gehören neben Herrn Dirk Meussen als Vorsitzenden nachfolgend genannte zehn Beisitzer (bzw. persönliche Stellvertreter) an, die gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz vom Rat der Stadt Haltern am See gewählt wurden:

Beisitzer

Bäther, Ulrich
Bürgers, Ralf
Hatkemper, Ulrich
Schulte, Bernhard
Puschmann, Ulrich
Große-Onnebrink, Annette
Breuckmann, Miriam
Zimmermann, Michael
Fleuster, Anette
Föcker, Johannes

persönliche Stellvertreter

Berkel, Angela
Ernst, Markus
Schrief, Franz
Stegemann, Andreas
Huesmann, Arnold
Weber, Hannah
Lemsch, Mario
Wesseler, Marlies
Meier, Magdalene
Breuer, Marlies

Haltern am See, 24.06.2020

Der Wahlleiter
der Stadt Haltern am See

gez.

(Meussen)

Bekanntmachung

Benennung von Vorschlägen zur Wahl stimmberechtigter Mitglieder des Ausschusses für Generationen und Soziales der Stadt Haltern am See

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) wird nach der Kommunalwahl 2020, die am 13. September stattfinden wird, neu konstituiert. Die im Bereich der Stadt Haltern am See wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziff. 2, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (AG-KJHG NW) und § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Haltern am See hingewiesen.

Die freien Träger der Jugendhilfe haben mindestens 12 Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter*innen des JHA vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung zu erhalten.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat der Stadt Haltern am See 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter*innen im JHA für die Wahlzeit des Rates aus.

Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt Haltern am See angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch – aufgrund persönlicher Voraussetzungen - dem Rat angehören könnte.

Wählbar sind nach § 4 Abs. 2 AG KJHG i. V. m. §§ 12, 13 Kommunalwahlgesetz Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens dem 03.08.2020 ihren ersten Wohnsitz in Haltern am See haben.

Darüber hinaus müssen sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sein oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen.

Nicht wählbar ist,

- wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- wer Beamter oder Beschäftigter der Stadt Haltern am See ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 12, 13 Kommunalwahlgesetz.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens zum 11.09.2020 an:

Stadt Haltern am See
Fachbereich Familie und Jugend
z. Hd. Herrn Imkamp
Dr.-Conrads-Str. 1
45721 Haltern am See

45721 Haltern am See, 06.07.2020

gez.

Klimpel
Bürgermeister



**Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 „Bergbau und Energie in NRW“**

Geschäftszeichen 62.05.2-2018-1

Dortmund, den 10. Juli 2020

BEKANNTMACHUNG

In dem Planfeststellungsverfahren, das für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans aus Juni 2019 für die Errichtung und Führung des Betriebs des Tagebaues „Uphuser Mark West“ zur Gewinnung von Quarzsand im Gebiet der Stadt Haltern am See (Gemarkung: Kirchspiel, Flur: 30) geführt wird, findet der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

**am 12.08.2020
im SEEBLICK Haltern
(Strandallee 6, 45721 Haltern am See)**

statt.

Der Termin beginnt um **9:30 Uhr**.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gemacht. Die Bekanntmachung des Termins erfolgt zudem auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Link

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>)

sowie in dem zentralen Internetportal UVP-pflichtiger Vorhaben, das unter der folgenden Internetadresse zu erreichen ist:

<https://uvp-verbund.de>

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme an dem Termin haben neben den Vertretern der im Verfahren nach § 73 Abs. 2 VwVfG NRW beteiligten Behörden und der Vorhabenträgerin nur die vom Vorhaben Betroffenen sowie diejenigen, deren Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan oder Stellungnahmen zu dem Rahmenbetriebsplan form- und fristgerecht bei den Auslegungsstellen bzw. der Planfeststellungsbehörde eingegangen sind. Die Berechtigung zur Teilnahme an dem Termin ist daher beim Einlass entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Termin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Des Weiteren werden alle Teilnehmer aufgefordert sich während des Erörterungstermins an die Vorgaben der Coronaschutzverordnung sowie an das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept zu halten.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez.
Strauch

Haus- und Badeordnung

für das Naturbad Seebad Haltern

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Naturbads Seebad Haltern. Mit Zahlung der Nutzungsgebühr erkennt jeder Besucher diese Haus- und Badeordnung an.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Naturbades unterwirft sich der Badegast ihrer Bestimmungen sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und zur Sicherheit der Benutzer erlassenen Anordnungen.
- (3) Die Badeeinrichtungen des Naturbades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast.
- (4) Das Baden im Gewässer ist nur zu den Betriebszeiten (§ 3) erlaubt.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 2 Badegäste

- (1) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist beim Badbesuch die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- (2) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen,
 - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Nutzung des Naturbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

§ 3 Betriebszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

- (2) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (3) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (4) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - Garderobenschlüssel
 - Wertfachschlüssel
 - Datenträger des Zahlungssystems
 - Leih Sachenso verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Der Zugang zum Strand ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet. Die Anlage darf nur zu Fuß benutzt werden. Fahrzeuge sind nicht zugelassen, ausgenommen Einsatzfahrzeuge der DLRG, Polizei u.a.

§ 5 Badbenutzung

- (1) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftige Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (2) Findet ein Gast Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden und Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

§ 6 Verhaltensregeln

- (1) Das Baden im Naturbad birgt vielfältige Gefahren für die Gäste. Deshalb ist die Beachtung der Hinweisbeschilderung sowie der Begrenzung der Schwimmbzonen unbedingt zur eigenen Sicherheit zu beachten.

- (2) Der Schwimmbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung Erwachsener baden. Nichtschwimmer bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen sich im Bereich der Wasserflächen nicht ohne Schwimmflügel oder Schwimmwesten aufhalten.
- (3) Die Benutzung der Sport- und Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Spielgeräte ereignen, wird nur in dem in § 8 (3) dargestellten Umfang gehaftet.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- (5) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (6) Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (7) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt und der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft. Jeder hat sich so zu verhalten, dass er andere Gäste weder behindert noch belästigt.
- (8) Es ist unter anderem nicht gestattet:
 - a) Lärmen,
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c) Wegwerfen von Gegenständen aller Art,
 - d) mitgebrachte Tiere frei und ohne Aufsicht außerhalb der befestigten Wege laufen zu lassen,
 - e) andere unterzutauchen, in das Wasser zu stoßen,
 - f) das Trennseil zu besteigen,
 - g) Badegäste zu belästigen,
 - h) das Springen von bestehenden oder noch zu errichtenden Brücken oder Stegen in den See,
 - i) Anlagen, die der DLRG dienen, ohne deren Einwilligung zu benutzen.

§ 7 Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Seebad gefunden werden, sind beim Personal abzugeben. Mit Fundgegenständen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren (§§ 965 – 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

§ 8 Betriebshaftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Seebad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht haftet.
- (3) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Nicht hingegen bei bloß fahrlässigen Pflichtverletzungen, es sei denn bei Schäden, welche die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zum Gegenstand haben.
- (4) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge der Besucher.

§ 9 Wünsche und Beschwerden

- (1) Wünsche und Beschwerden sind an die Stadtwerke Haltern am See GmbH zu richten.

§ 10 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal sorgt für Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Seinen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal hat sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist ihm untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
- (3) Das Aufsichtspersonal des Seebades Haltern ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen.

aus dem Bad zu verweisen. In solchen Fällen wird das Eintrittsentgelt nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

- (4) Darüber hinaus kann den in Absatz 3 genannten Personen durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Haltern am See, 01.04.2020

Stadtwerke Haltern am See GmbH



Carsten Schier
Kaufmännischer Geschäftsführer



Dr. Bernhard Klocke
Technischer Geschäftsführer



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

| | |
|-----------------------|-------------------------------|
| Zeitraum | August – Dezember 2020 |
| Kreis | Recklinghausen |
| Stadt/Gemeinde | Haltern am See |

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 28. Mai 2015) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

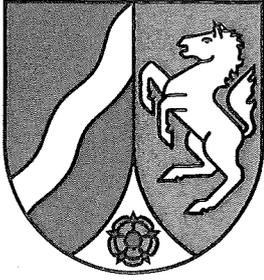
Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Die vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen sind zur Vornahme der genannten Außenarbeiten berechtigt zum Betreten von Grundstücken, auch ohne vorherige Anmeldung. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb



Der Geologische Dienst NRW - früher Geologisches Landesamt - ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr. Der Geologische Dienst untersucht die Untergrund-Ressourcen unseres Landes und hält alle Informationen zentral in modernen Informationssystemen vor. Auf der Basis dieser Daten stellt er amtliche Kartenwerke her. Er wertet die Informationen zum nachhaltigen Nutzen und Schutz der Naturgüter aus, zum Beispiel bei der Frage der schonenden Nutzung von Rohstoffen und Erdwärme, bei der Bewertung von Georisiken sowie im Rahmen des Boden-, Natur- und Grundwasserschutzes.

Bodenkundliche Landesaufnahme und Beratung

Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund stehen die großmaßstäbige Erkundung landwirtschaftlich und forstlich genutzter Standorte und die Bewertung der Böden im Rahmen von Gutachten. Der Geologische Dienst gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

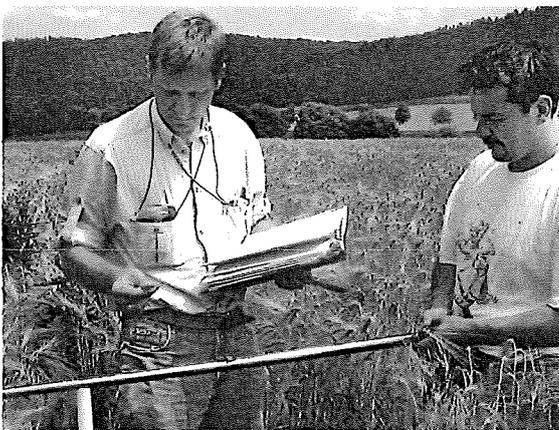
Verwendet werden die Bodeninformationen zum Beispiel

- in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Baumartenwahl, Bodenverbesserung, Bodenschutzkalkung, Erosionsschutz),
- bei der Landes- und Bauleitplanung,
- bei Naturschutzplanungen (Festsetzung von Schutzgebieten),
- bei wasserwirtschaftlichen Planungen (Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen),
- in der wissenschaftlichen Forschung und im naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen führen die Mitarbeiter des Geologischen Dienstes Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal zwei Meter Tiefe durch. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden.

Folgende Gesetze und ministerielle Verordnungen liegen den Arbeiten zugrunde:

- Lagerstättengesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes

Danach sind die Mitarbeiter und Beauftragten des Geologischen Dienstes berechtigt, Grundstücke – mit Ausnahme von Gebäuden – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls trotzdem durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden sie nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Über die geplanten bodenkundlichen Kartierungen werden die betroffenen Kreisverwaltungen sowie die zuständigen Landwirtschaftskammern und Regionalforstämter rechtzeitig schriftlich informiert. In der Regel werden die Informationen im Amtsblatt oder durch Aushang veröffentlicht. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass eine persönliche Unterrichtung der Vielzahl von Grundstückseigentümern oft nicht möglich ist.



Geologischer Dienst NRW
Dienstgebäude in Krefeld

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld
 Fon 02151 897-0 • Fax 02151 897-505
 E-Mail: boden@gd.nrw.de
 Internet: www.gd.nrw.de

Ihre bodenkundlichen Ansprechpartner

Bodenkundliche Landesaufnahme / Kartierung

Dipl.-Geogr. Dr. Schilli
 Fon: +49 (0) 2151 897-500

Methodenentwicklung, Produktkontrolle, Qualitätsmanagement

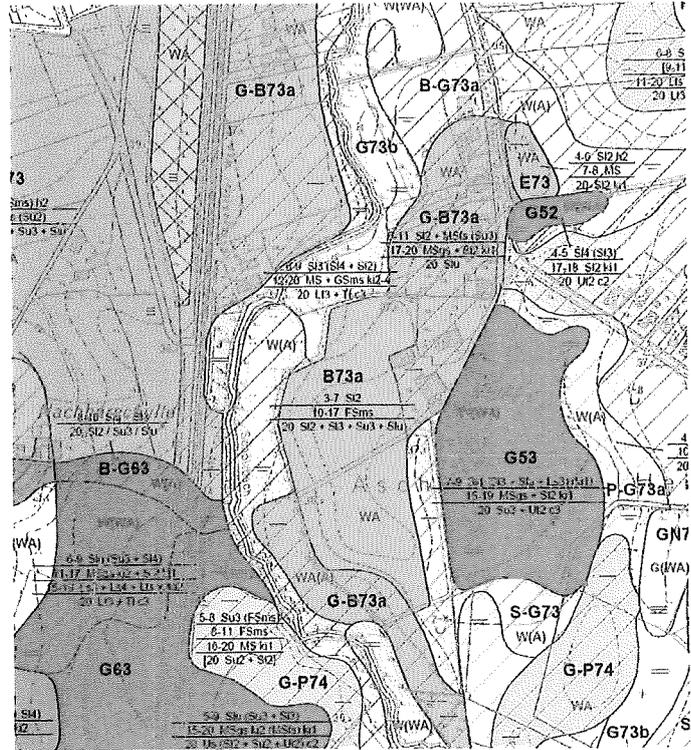
Dipl.-Geogr. Henscheid
 Fon: +49 (0) 2151 897-484

Fachinformationssystem Bodenkunde

Dipl.-Ing. agr. Dr. Schrey
 Fon: +49 (0) 2151 897-588

Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz

Dipl.-Geogr. Miara
 Fon: +49 (0) 2151 897-380

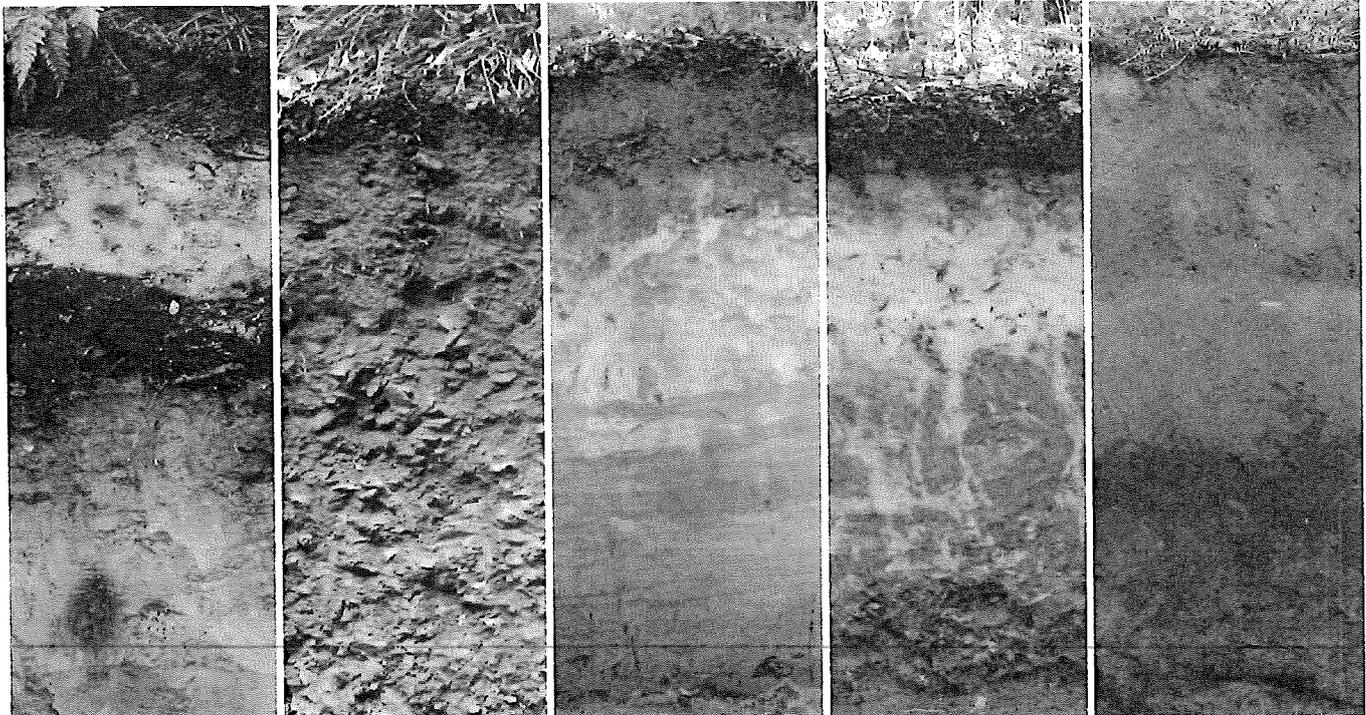


Ausschnitt aus einer Bodenkarte im Münsterland

Ihre Kontaktperson vor Ort

Dipl.-Geogr. Gerhard Hoffmann
 Fon: +49 (0) 2151 897-496
 +49 (0) 1577 15 38975

Beispiele unterschiedlicher Böden



Podsol
 (säurebedingte
 Stoffverlagerung)

Braunerde
 (Eisenfreisetzung,
 Tonmineralbildung)

Gley
 (durch Grundwasser
 geprägt)

Pseudogley
 (durch Staunässe
 geprägt)

Plaggensch
 (humoser
 Bodenauftrag)

Geologischer Dienst NRW

